

1209 spricht der Papsteid ebenfalls nur von einem rex futurus imperator; doch beginnt er mit dem Satz: Cum rex in Romanorum imperatorem electus venit Romam¹⁾, während C II an der entsprechenden Stelle sich mit dem einfachen electus begnügt und es dadurch besonders deutlich macht, daß seine Ausdrucksweise sich, wie Eichmann hervorhob, „ganz einfach, ungezwungen und hinreichend aus der liturgischen und Rechtssprache“ erklärt.²⁾ Freilich - wäre Eichmann nicht genötigt gewesen, auch dieses Argument Schramms zugunsten seiner eigenen - wie wir sehen: zu früh angelegten Datierung abzulehnen, hätte er für den Ausdruck: rex et futurus imperator im Papsteid auf die ganz gleichartige Fassung der zuerst 1059 beschworenen Eide der Normannenfürsten hinweisen können, in denen es heißt: Robertus dux Apuliae et Calabriae et futurus Siciliae.³⁾

Schramm selbst hat ja bereits für den Papsteid auf das Vorbild der Normanneneide hingewiesen. Indem er ihn sorgfältig analysierte und dabei vor allem die Erweiterungen prüfte, die über die im C I überlieferte Fassung hinausgehen, ergab sich Schramm für die Worte: canonice intransibis, also für den Hinweis, daß der Eid nur rechtmäßig zur Nachfolge St. Peters gelangten Päpsten gelten sollte, die Parallele mit dem Eid König Wilhelms II. von Sizilien vom Jahre 1188.⁴⁾ Das ist sachlich durchaus zutreffend, erschöpft aber nicht mehr das Problem.

Seit nämlich Kehr im Zusammenhang mit dem achten Bande der Italia pontificia das Material über die päpstlichen Belehnungen der Normannenfürsten zusammengestellt und erläutert hat⁵⁾, ist deutlich geworden, daß jener Eid Wilhelms II. keine Neufassung darstellt, sondern nur den Eid Wilhelms I. vom Jahre 1156 wiederholt, dessen Text leider ebensowenig erhalten

¹⁾ Eichmann, Ordines 38, 37.

²⁾ Eichmann, Datierung 301.

³⁾ Kehr, JP. 8, 12 Nr. 15. 16.

⁴⁾ Schramm, Ordines 318.

⁵⁾ P. Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (Abh. d. Berliner Akad., 1934).